

## DRINGLICHKEITSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 067/2020

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>(Genehmigung einer) Bestellung eines Vertreters für den Aufsichtsrat der AVU Aktiengesellschaft</b>		
Datum <b>11.05.20</b>	Geschäftszeichen <b>FB 1.3/Grae</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: <b>Geschäftsbereichsleitung II</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	25.06.2020	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag für den ersten Beigeordneten in Vertretung und ein weiteres Ratsmitglied:**

Der 1. Beigeordnete der Stadt Schwelm, Ralf Schweinsberg, wird als Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der AVU-Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen, Gevelsberg, bestellt.

Datum: 08.05.2020

\_\_\_\_\_  
In Vertretung 1. Beigeordneter  
Ralf Schweinsberg

\_\_\_\_\_  
Thorsten Kirschner  
Ratsmitglied

### **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Der Rat genehmigt die vom 1. Beigeordneten und einem weiteren Ratsmitglied am 05.05.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.1 S.2 GO zur Bestellung des 1. Beigeordneten der Stadt Schwelm, Ralf Schweinsberg, als Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der AVU-Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen, Gevelsberg.

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Schwelm ist Aktionärin der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen, deren Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern besteht. Gem. § 7 Abs.1 werden zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung gewählt, ein Drittel von den Arbeitnehmern. Die Aktionärsvertreter werden auf Vorschlag der Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt. Die Stadt Schwelm wird gem. § 113 Abs.2 GO NW im Aufsichtsrat der AVU durch einen vom Rat bestellten Vertreter vertreten. Über die Bestellung entscheidet gem. § 113 Abs.3 S.2 GO NW der Rat. Die Amtszeit beträgt gem. § 7 Abs.2 der Satzung der AVU AG 5 Jahre.

Mit Beschluss des Rates vom 22.10.2015 ist die Bürgermeisterin Gabriele Grollmann-Mock als Vertreterin der Stadt Schwelm für den Aufsichtsrat der AVU vorgeschlagen und in der Hauptversammlung der AVU vom 02.06.2015 in den Aufsichtsrat gewählt

worden. Die laufende Amtszeit des Aufsichtsrates endet am 30.06.2020. Der Aufsichtsrat der AVU wird in seiner Sitzung vom 07.05.2020 Vorschläge für die Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder in der am 25.06.2020 stattfindenden Hauptversammlung der AVU machen.

Bei der am 13.09.2020 stattfindenden Kommunalwahl wird sich die Bürgermeisterin nicht zur Wiederwahl stellen, so dass ihre Amtszeit am 31.10.2020 endet. Es muss daher eine vorübergehende Regelung für die Bestellung eines Vertreters der Stadt Schwelm für den Aufsichtsrat der AVU in der Zeit vom 01.07.2020 bis zur Annahme des Wahlmandats durch den/die neue/n Bürgermeister/in getroffen werden.

Die Bestellung eines Vertreters in den Aufsichtsrat durch den Rat i.S.d. § 113 GO NW ist strikt zu trennen von der anschließenden Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung – der eigentlichen, im Aktienrecht geregelten Entsendung. Dies führt dazu, dass ein vom Rat benanntes und von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates seinen Sitz nicht mit der Neukonstituierung des Rates nach der Kommunalwahl verliert. Damit die/der Nachfolger/in der Bürgermeisterin als Vertreter/in der Stadt bestellt werden kann, wird der mit dem vorgelegten Beschluss bestellte Vertreter eine Erklärung abgeben, in der er sich verpflichtet, im Falle eines Widerrufs durch die Stadt Schwelm sein Mandat gemäß den Regelungen in Ziffer 7 Abs. 4 der Satzung der AVU zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage und der Kürze der Zeit bis zur Aufsichtsrats-Sitzung der AVU kann eine Entscheidung des Rates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dass ein Dringlichkeits-Verfahren nach § 60 Abs.1 S.2 GO NW eingeleitet wird.

In Vertretung 1. Beigeordneter  
gez. Ralf Schweinsberg